

Stadtverwaltung Coswig
Karrasstr. 2
01640 Coswig

Meißen, 11.08.2022

**Stellungnahme der BUND-Regionalgruppe Meißen zum
Bebauungsplan Nr. 66 „Wohngebiet Jaspisstraße“ - Änderung des Geltungsbereiches und Einleitung
der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Vorhaben nehmen wir auf Grund der besonderen artenschutzrechtlichen Relevanz wie folgt Stellung:

Am östlichen Rand des Bebauungsplanes befindet sich der Interkulturelle Garten Coswig mit zwei Zauneidechsenvorkommen im Nord- und Südteil des Gartens, die seit 2019 wissenschaftlich beobachtet werden.

Der Monitoring-Bericht der 3₄U GmbH bewertet das Vorkommen im Jahr 2020 folgendermaßen:

„ Im Jahr 2020 konnten in beiden Teilbereichen auf dem Gelände des Interkulturellen Garten Coswig e.V. in Coswig wiederholt zahlreiche Individuen der Zauneidechse in allen Altersklassen nachgewiesen werden. Es handelt sich um zwei reproduktionsfähige Teilpopulationen in einem größeren Populationsverbund, die ein wichtiges Bindeglied für den Individuenaustausch zwischen den einzelnen Populationen in einem größeren Populationsverbund darstellen. Im Vergleich zu anderen handelt es sich um größere Vorkommen, die mutmaßlich einen noch größeren Bereich als die vom Verein genutzten Flächen besiedelten. Diese Lebensräume an sich sind wertvolle Trittsteinbiotope, welche den einzelnen Individuen einen Austausch mit anderen Populationen, beispielsweise über die angrenzende Straßenbahnlinie mit Gleisschotterbett erlaubt. Die beiden Vorkommen sind nicht isoliert, es bestehen Vernetzungskorridore (mit geringer Bedeutung) untereinander, als auch potenzielle Verbundstrukturen vor allem in südwestliche und westliche Richtung, ausgehend vom südlichen Teilbereich.“

Im Monitoring- Bericht des Jahres 2019 heißt es:

„ Eine genaue Populationsgröße lässt sich seriös nicht bestimmen. Die Erfassungsergebnisse sind abhängig von zahlreichen artspezifischen Besonderheiten Abundanz, Habitatausstattung und Witterung..., aber auch von der Erfahrung des Kartierers sowie der Geländebeschaffenheit (Übersichtlichkeit, Größe). Somit ist insbesondere bei der Zauneidechse die Anwendung eines verlässlichen Korrekturfaktors zur Ermittlung der Populationsgröße nicht möglich. Nach eigenen Erfahrungen... wird selbst bei mehreren Begehungen und optimalen Witterungsbedingungen nur ein geringer Teil der tatsächlich vorkommenden Tiere gleichzeitig angetroffen. Letztlich können die beiden Teilvorkommen auf dem Gebiet des Interkulturellen Gartens e.V. als vergleichsweise größere Vorkommen angesehen werden.“

Daraus ergeben sich drei wesentliche Schlussfolgerungen:

1. Die Zauneidechsen besiedeln mutmaßlich einen weit größeren Bereich als die vom Verein genutzten Flächen
2. Für die Teilpopulationen sind besonders die Verbundstrukturen in westlicher und südwestlicher Richtung von Bedeutung.
3. Eine genaue Populationsgröße lässt sich seriös nicht bestimmen, da selbst bei optimalen Witterungsbedingungen und mehreren Begehungen nur ein geringer Teil der tatsächlich vorkommenden Tiere gleichzeitig angetroffen wird.

Die Zauneidechse gehört zu den besonders streng geschützten Tierarten. Gemäß dem § 44 BNatSchG. Ist eine Tötung, eine erhebliche Störung mit dem Einhergehen einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art verboten. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft oder für Vorhaben im Sinne des Baugesetzes entstehen, greifen die o.g. Zugriffsverbote nicht, wenn die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs.5). Gegebenenfalls müssen dafür CEF-Maßnahmen (vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) zur Anwendung kommen.

Aus unserer Sicht wird durch die geplante Bebauung die **ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang** erheblich gestört, sowohl durch den Entzug von Lebensräumen im Bereich des Baufeldes als auch durch die Beeinträchtigung wichtiger Verbundstrukturen in westlicher und südwestlicher Richtung. Die geplanten CEF-Maßnahmen können diesen Verlust nicht ausgleichen, da zum einen nicht sichergestellt werden kann, dass die betroffenen Tiere durch Absammeln tatsächlich mehr als zufällig erfasst werden und zum anderen die Verbundstrukturen der Teilpopulationen durch Bebauung und Zerschneidung durch Zufahrtsstraßen erheblich gestört werden.

Da wir den Artenschutz ernst nehmen und nicht nur als Alibiveranstaltung ansehen, können wir dem Vorhaben in der vorliegenden Form nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Bense
stv. Vorsitzende